Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse

des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 45 (1974)

Heft: 8

Artikel: Änderung von Erlassen der AHV und IV durch die Revision des KUVG

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806606

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Altersheimleiter-Ausschuss trifft sich in Reinach.

Nach einem zweiten Anlauf wird mit wenig Interessenten eine gemeinsame Fahrt nach Luzern unternommen (Besichtigung der Alterssiedlung «3 Linden» und der Jugendsiedlung Utenberg).

Regionalpräsidenten-Konferenz.

Rigitagung des schweizerischen Verbandes für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche (wenig Aargauer).

Die Erziehungsheim-Leiter besuchen den neuen Neuhof in Birr. Thema: Heimleiter gestern, Heimleiter heute

Die aargauische Schule für Heimerziehung (berufsbegleitend) konnte im Frühling 1973 eröffnet werden. Man hofft, dass die Schule bald Weiterbildungskurse anbieten kann. All jenen Heimleitern, die sich für diese Schule einsetzen, gebührt unser herzlicher Dank.

Das Diakonissenhaus St. Chrischona verzichtet auf den Bau eines Heimes in Dürrenäsch, nachdem wir beim Erziehungsdepartement unsere Bedenken wegen ungeklärter Bedürfnisfrage, unterbesetzten Heimen im Aargau und ungünstiger Finanzlage des Kantons anmeldeten.

Die Vereinigung aargauischer Erziehungsheime luden im September 1973 die Kommissionen und Heimleiter ein zu einem Referat von Dr. W. Trachsler, Zürich, über «aktuelle Probleme des Heimwesens».

Weil das kantonale Arbeitsamt Schwierigkeiten macht im Zusammenhang mit der Anstellung von minderjährigen Praktikanten und Angestellten (Arbeitszeit, Sonntagsdienst), wird der VSA beauftragt, mit dem BIGA Kontakt aufzunehmen, um gesamtschweizerisch eine Sonderregelung zu erwirken.

Änderung von Erlassen der AHV und IV durch die Revision des KUVG

Mit der am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Revision des KUVG und der Verordnung II über die Unfallversicherung wurden auch verschiedene Bestimmungen des AHV- und des IV-Gesetzes sowie der zugehörigen Verordnungen geändert. Da die Aenderungen nicht von den Organen der AHV oder IV, sondern von der SUVA zu vollziehen sind und weil auf den 1. Januar 1975 ohnehin neue Textausgaben der AHV und der IV erscheinen werden, wurden keine Klebetekturen herausgegeben.

Die angepassten Bestimmungen lauten wie folgt (Aenderungen kursiv):

Art. 48 Abs. 1 AHVG

¹ Hat ein nach diesem Gesetz Rentenberechtigter Anspruch auf eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit sie zusammen mit der Alters- oder Hinterlassenenrente den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigen.

Art. 66quater Abs. 2 Bst. b AHVV

b) als Drittleistungen bezogene Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt beziehungsweise Renten der Militärversicherung.

Art. 66quater Abs. 4 AHVV

⁴ Wird die einfache Altersrente des Versicherten durch eine Ehepaar-Altersrente ersetzt, so darf lediglich jenes Rentenbetreffnis angerechnet werden, das zu diesem Zeitpunkt der Ehepaar-Altersrente zuzüglich allfälliger *Kinderrenten*, berechnet allein aus den Beiträgen des Versicherten, entsprochen hätte.

Art. 66quater Abs. 5 AHVV

⁵ Die Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und der Militärversicherung dürfen zusammen höchstens um den Betrag der Rente der Alters- oder Hinterlassenenversicherung gekürzt werden.

Art. 45 Abs. 1 IVG

¹ Hat ein nach diesem Gesetz Rentenberechtigter Anspruch auf eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente der Invalidenversicherung den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigen.

Art. 39bis Abs. 2 Bst. b IVV

b) als Drittleistungen bezogene Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt beziehungsweise Renten der Militärversicherung.

Art. 39bis Abs. 4 IVV

⁴ Wird die einfache Invalidenrente des Versicherten durch eine Ehepaar-Invalidenrente ersetzt, so darf lediglich jenes Rentenbetreffnis angerechnet werden, das zu diesem Zeitpunkt der Ehepaar-Invalidenrente zuzüglich allfälliger *Kinderrenten*, berechnet allein aus den Beiträgen des Versicherten, entsprochen hätte.

Art. 39bis Abs. 5 IVV

⁵ Die Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und jene der Militärversicherung dürfen zusammen höchstens um den Betrag der Rente der Invalidenversicherung gekürzt werden.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen der IV

In der Artikelfolge «Der jugendliche Behinderte in der Invalidenversicherung» wurde auf bevorstehende Weisungen über pädagogisch-therapeutische Massnahmen hingewiesen. Aus dem Text geht zuwenig hervor, dass es sich dabei um ein noch keineswegs endgültiges Ergebnis einer Ueberprüfung handelt. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass das Problem der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen auch im Zusammenhang mit der Revision der Verordnung über die IV gesehen werden muss. Daher wurde der Erlass der geplanten Weisungen zurückgestellt, bis über das Ergebnis der gegenwärtigen Verordnungsrevision Klarheit besteht. Den am oben erwähnten Ort umschriebenen oder aufgezählten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen kann aus diesem Grunde keine präjudizielle Bedeutung zukommen. Aus ZAK